

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 19. Juli 2018 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 16. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2011) zuletzt geändert am 30. November 2017 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 2017, Stadtrecht 9/1) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Abs. 1 neu gefasst:

(1) Steuerschuldner ist:

- für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 7 derjenige, dem die Erträge aus dem steuerpflichtigen Vorgang zufließen,

- für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Betreiber des Wettbüros; neben dem Betreiber ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 Abs. 2 Nr. 4 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nrn. 8 bis 10 der Veranstalter.

Der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.

2. In § 4 wird Abs. 3 neu gefasst:

(3) Für das Vermitteln oder das Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen – Wettbüros – (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) ist die Bemessungsgrundlage der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

3. In § 5 wird Abs. 3 neu gefasst:

(3) Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 beträgt 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes im Sinne von § 4 Abs. 3.

4. In § 5 wird Abs. 3a eingefügt:

(3a) Für alle Betreiber von Wettbüros mit bei Inkrafttreten dieser Satzung anhängigen noch nicht bestandskräftigen Verfahren beträgt der Steuersatz 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes, höchstens jedoch je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche 10 EUR. Bereits bestandskräftige Steuerbescheide bleiben davon unberührt.

5. In § 6 wird Abs. 2 Satz 1 neu gefasst:

Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine vom Steuerschuldner eigenhändig oder von dessen gesetzlichem Vertreter eigenhändig unterschriebene Steuererklärung abzugeben.

6. In § 6 wird Abs. 2a neu eingefügt:

(2a) Der Steuerschuldner nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 Abs. 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Diese Steuererklärung ist vom Steuerschuldner eigenhändig oder von dessen gesetzlichem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben. Der Steuererklärung sind die angemeldeten Wetteinsätze durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen. Sollten die entsprechenden Abrechnungen im Abgabzeitpunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen (z.B. Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen und später durch die Einreichung der Abrechnung unverzüglich zu bestätigen. Alle dem Nachweis der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 AO. Wenn die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, kann der Brutto-Wetteinsatz geschätzt werden.

7. In § 6 wird Abs. 2b neu eingefügt:

(2b) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 mit noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Besteuerungsverfahren i.S.v. § 5 Abs. 3a haben die Betreiber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung für alle Wettbüros eine unterschriebene Steuererklärung abzugeben. In den Steuerklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Landeshauptstadt Stuttgart sind die Brutto-Wetteinsätze anzugeben. Die Steuerklärung muss von dem erklärenden Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Steuerklärung sind die angemeldeten Wetteinsätze durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen. Alle dem Nachweis der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 der Abgabenordnung. Wenn Steuerklärungen nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben werden, können die Brutto-Wetteinsätze geschätzt werden. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

8. In § 6 wird Abs. 2c neu eingefügt:

(2c) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebs eines Wettbüros durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tage der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros. Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Wettbüros durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber des Wettbüros an.

9. In § 7 wird Abs. 2 Nr. 3 neu gefasst:

3. bei Wettbüros: Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s, insbesondere sind im Rahmen der Anmeldung Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen; Änderungen des Geschäftsbetriebs, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters),

10. In § 7 wird Abs. 6 neu gefasst:

(6) Wird die Meldefrist nach Abs. 1 und Abs. 3 nicht eingehalten, wird ein Verspätungszuschlag gemäß § 152 AO erhoben. Wird die Meldefrist nach Abs. 4 versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und bei Wettbüros wird dabei die Steuer auf Grundlage einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen festgesetzt. Wenn die Versäumnis der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

11. In § 7 wird Abs. 7 neu gefasst:

(7) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, Aufstellorte, Veranstaltungsräume und sonstige genutzte Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen usw.) einzusehen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt, soweit nicht in Satz 2 etwas Anderes bestimmt ist, am 1. August 2018 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Ziffern 2, 3, 4 und 7 rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Bereits bestandskräftige Steuerbescheide bleiben von dieser Änderung unberührt.